



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) hat die Fliegerinteressengemeinschaft Pattonville e.V. beim Regierungspräsidium Stuttgart die Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Pattonville beantragt.

Antragsgegenstand ist die Ausweitung des bisherigen Rettungshubschrauberbetriebs auf insgesamt 4.500 Hubschrauberflugbewegungen pro Jahr und die Ausweitung des Nachtflugbetriebs des Rettungshubschraubers auf 800 Flugbewegungen im Nachtzeitraum pro Jahr. Beantragt wurde außerdem sowohl die zeitliche als auch die zahlenmäßige Ausweitung des Flugbetriebs mit Flächenflugzeugen (Ausweitung der Betriebszeiten, Aufhebung verschiedener Beschränkungen zulässiger Flugbewegungszahlen und Aufhebung der erlaubten Obergrenze für die Stationierung motorgetriebener Luftfahrzeuge). Überdies wurde die Aufhebung der Flugleiterpflicht beantragt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist Genehmigungsbehörde gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG i.V.m. § 50 LuftVZO i.V.m. § 1 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung (Luftverkehrs-Zuständigkeitsverordnung).

- Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können die Antragsunterlagen – Antrag der Fliegerinteressengemeinschaft Pattonville e.V. vom 22.12.2023, Schallimmissionsprognose über den Tagflugbetrieb vom 02.11.2023, erstellt durch die Kurz und Fischer GmbH sowie Schallimmissionsprognose über den Nachtflugbetrieb vom 24.01.2023, ebenfalls erstellt durch die Kurz und Fischer GmbH – **im Zeitraum vom 03.06.2024 bis einschließlich 05.07.2024**, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter der Rubrik „Service“, „Bekanntmachungen“ unter „Luftverkehr“ eingesehen und heruntergeladen werden (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/luftverkehr/>).

- Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen liegen außerdem bei der **Großen Kreisstadt Remseck am Neckar** in der Zeit

vom **03.06.2024 bis einschließlich 05.07.2024**

im Dezernat III – Fachgruppe Bauordnung, Stadtplanung der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar, **Marktplatz 1, 71686 Remseck am Neckar, 2. Obergeschoss, im Wartebereich vor Raum 215**

während der Öffnungszeiten von

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Es wird empfohlen, vorab einen Termin zu vereinbaren; dies ist aber nicht zwingend notwendig.

- Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen liegen außerdem bei der **Großen Kreisstadt Kornwestheim** in der Zeit

vom **03.06.2024 bis einschließlich 05.07.2024**

im **Rathaus Westbau, Zimmer Nr. 220 (Bürgerbüro Bauen), Jakob-Sigle-Platz 1, 70806 Kornwestheim**

während der Öffnungszeiten von

Montag	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

- Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen liegen außerdem bei der **Landeshauptstadt Stuttgart** in der Zeit

vom **03.06.2024 bis einschließlich 05.07.2024**

im **Amt für Stadtplanung und Wohnen, Erdgeschoss, Zimmer 3 (Planauslage) in der Eberhardstr. 10, 70173 Stuttgart**

während der Öffnungszeiten von

Montag	08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **19.07.2024**, Einwendungen bei der

Stadtverwaltung Remseck am Neckar
Marktplatz 1
71686 Remseck am Neckar

oder bei der

Stadtverwaltung Kornwestheim
Rathaus Nordbau, Raum Nr. 107
Jakob-Sigle-Platz 1
70806 Kornwestheim

oder bei der

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Stadtplanung und Wohnen
Eberhardstr. 10
70173 Stuttgart

oder beim

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit eigenhändiger Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben zum Zwecke der Zustellung der Verwaltungsentscheidung die volle Anschrift des Einwenders enthalten müssen.

2. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
3. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Stuttgart entschieden.
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Stuttgart, den 29.05.2024
Regierungspräsidium Stuttgart